

**1. Flächenberechnung**

Das Gebiet der FNP-Änderung ist deutlich geringer als das Gebiet der Bebauungsplanänderung.

- a) Werden somit mögliche ökologische Ausgleichsmaßnahmen wie die vom 1. FC Köln vorgeschlagene Aufhebung des Sportfeldes 1 so im Ansatz verhindert?

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan (FNP)-Änderung beinhaltet nur die Bereiche, in denen neue bauliche Anlagen vorgesehen sind. Seitens der Bezirksregierung Köln wurde gefordert, den Änderungsbereich des FNPs nur auf die Bereiche zu beschränken, in den neue bauliche Anlagen (Leistungszentrum und Trainingsplätze) errichtet werden sollen.

Der Geltungsbereich des FNPs ist für mögliche ökologische Ausgleichsmaßnahme irrelevant. Die Bestimmungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind auf Ebene der Bebauungsplanung umzusetzen. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung liegt im parallelen Bebauungsplanverfahren (Vorlage Nr. 2026/2015) verfahrensentsprechend noch nicht vor und wird im weiteren Verfahren auf Grundlage des Geltungsbereiches und der Festsetzungen des Bebauungsplanes erstellt. Aufgrund dieser Bilanzierung werden dann Maßnahmen abgeleitet und verbindlich gesichert.

Zum aktuellen Stand der Planung wird seitens des 1. FC Kölns die Aufhebung des Trainingsplatzes am Decksteiner Weiher nicht weiter verfolgt, da die weiteren Untersuchungen ergeben haben, dass ein vollumfänglicher Bedarf an Trainingsplätzen besteht (acht Trainingsplätze sind notwendig). Im weiteren Verfahren werden daher andere ökologische Ausgleichsflächen und -maßnahmen ermittelt und festgesetzt werden.

- b) Dient die größere Fläche des Bebauungsplangebietes u.a. auch rechnerisch dazu, das Gebiet der Sondernutzung im Verhältnis zum Änderungsgebiet relativ klein erscheinen zu lassen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt, umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes den gesamten sportbezogenen Bereich des RheinEnergieSportparks, welcher vom 1. FC Köln genutzt wird, um die Belange des 1. FC Köln abschließend im Bebauungsplan zu regeln. Für das Geißbockheim mit seiner größtenteils vorhandenen Verwaltungsfunktion (Flurstücke 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67 und 68, alle Gemarkung Köln-Efferen, Flur 48) sind keine Änderungen zum Bestand vorgesehen.

Der im Vergleich zum Flächennutzungsplan größere Geltungsbereich dient somit nicht dazu, das Sondergebiet im Vergleich zum Gesamtplan möglichst klein zu halten, und begründet sich, wie unter 1 a) dargestellt.

- c) Wir bitten um eine **Flächenmatrix:**

<i>Planungselement</i>	<i>Flächengröße in m² bzw. ha</i>
A_Plangebiet FNP-Änderung	<b>ca. 13,9 ha</b>
B_Plangebiet Bebauungsplanentwurf	<b>ca. 22,9 ha</b>
C_Grundfläche Leistungszentrum (gesamte überbaubare Grundstücksfläche des SO)	<b>4.738 m² (51,5 m x 92,0 m)</b>

<b>Planungselement</b>	<b>Flächengröße in m<sup>2</sup> bzw. ha</b>
D_Grundfläche Infrastrukturgebäude zwischen Waldparkplatz und geplantem Trainingsplatz 7	<b>375 m<sup>2</sup></b> (25,0 m x 15,0 m)
E_Grundfläche Infrastrukturgebäude beim Trainingsplatz 4 (im Bestand ist hier bereits ein Gebäude vorhanden, für das geringfügig Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen)	<b>375 m<sup>2</sup></b> (25,0 m x 15,0 m)
F_Grundfläche Greenkeeper-Häuschen westlich Franz-Kremer-Stadion	<b>155 m<sup>2</sup></b>
G_Grundfläche Greenkeeper-Container westlich Franz-Kremer-Stadion (im Bestand vorhanden)	<b>20 m<sup>2</sup></b>
H_versegelte Flächen der Kunstrasenplätze	3 Plätze für Nachwuchs- und Damenbereich (je Platz ca. 1 ha) gesamt: <b>ca. 30.000 m<sup>2</sup></b>
I_versegelte Flächen der Hybridrasenplätze	<i>bislang keine – evtl. erfolgt eine Teilumwandlung der Plätze gem. „J“</i>
J_versegelte Flächen der Rasenfläche (Naturrasen)	2 Plätze für Profis 1 Platz für U21 2 Plätze Nachwuchs und Damen (je Platz ca. 1 ha) gesamt <b>ca. 50.000 m<sup>3</sup></b>

### Flächenrelationen

<b>Planungselement</b>	<b>Verhältnis real in m<sup>2</sup></b>	<b>Verhältnis anteilig (%)</b>
„Plangebiet FNP-Änderung (A)“ zu („Grundfläche Leistungszentrum (C)“ + „Grundflächen Nebengebäuden (D-G)“)	5.663 m <sup>2</sup> zu 139.000 m <sup>2</sup>	4,1 %
„Plangebiet Bebauungsplanentwurf (B)“ zu („Grundfläche Leistungszentrum (B)“ + „Grundflächen Nebengebäuden (D-G)“)	5.663 m <sup>2</sup> zu 229.000 m <sup>2</sup>	2,5 %
„Plangebiet FNP-Änderung (A)“ zu („Grundfläche Leistungszentrum (B)“ + „Grundflächen Nebengebäuden (D-G)“ + „versegelte Flächen durch Sportplätze (H-J)“)	<i>nicht darstellbar, da ein Teil der Sportplätze sowie ein Infrastrukturgebäude nicht im Plangebiet der FNP-Änderung liegt.</i>	
<i>(Ergänzung der Verwaltung)</i> „Plangebiet FNP-Änderung (A)“ zu („Grundfläche Leistungszentrum (B)“ + „Grundflächen Nebengebäuden (D,F,G)“ + „versegelte Flächen durch Sportplätze (H)“)	35.288 m <sup>2</sup> zu 139.000 m <sup>2</sup>	25,4 %
„Plangebiet Bebauungsplanentwurf (B)“ zu („Grundfläche Leistungszentrum (B)“ + „Grundflächen Nebengebäuden (D-G)“ + „versegelte Flächen durch Sportplätze (H-J)“)	85.663 m <sup>2</sup> zu 229.000 m <sup>2</sup>	37,4 %

- d) Es ergibt sich für die geplanten Gebäude eine Fläche von 5.633 qm.  
Für die drei Sportplätze mit je 1 ha Fläche ergeben 30.000 qm.

Gesamter Flächenbedarf ohne Wege etc                    **35.633 qm**

Daraus ergibt sich der gesamte Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet L17. Sieht die Verwaltung dies noch als „in sehr engen Grenzen“ an? (Eingriffe in den Regionalen Grünzug für Infrastruktur und Nutzung sind „ausnahmsweise nur in sehr engen Grenzen möglich“).

Stellungnahme der Verwaltung:

Der gesamte Äußere Grüngürtel weist eine Fläche von ca. 800 ha auf und dient auch in seiner Funktion als Regionaler Grünzug der freiraumgebundenen Erholung (d.h. auch der Freizeit- und Sportnutzung).

Mit der vorgelegten Planung wird die planungsrechtliche Voraussetzung zur Versiegelung von 5.663 m<sup>2</sup> Fläche (Grundfläche der Gebäude) geschaffen, wovon Teile bereits heute versiegelt sind (Container Greenkeeper, Infrastrukturgebäude beim Trainingsplatz 4). Bei vollständigem Ansatz der Grundflächen der geplanten Gebäude von 5.663 m<sup>2</sup> ergibt sich eine Überbaumöglichkeit des Äußeren Grüngürtels (ca. 8.000.000 m<sup>2</sup>) auf Grundlage dieser Planung von 0,07 %.

Um die regionalplanerische Voraussetzungen für die Realisierung der beabsichtigten Planung am Standort zu schaffen, ist eine differenzierte Prüfung der Voraussetzungen für die Gegebenheit des in den Zielen der Regionalplanung beschriebenen Ausnahmetatbestandes erforderlich.

Diese Prüfung erfolgte in Vorbereitung der Erstellung der Vorlagen zur Einleitung der Bauleitplanverfahren „Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz“ (Vorlagen Nr. 1997/2015 und 2026/2015) in sehr enger Abstimmung mit der für den Regionalplan zuständigen Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln) umfassend und sorgfältig (ausführliche Dokumentation der einzelnen Prüfinhalte sowie der Resultate siehe Kapitel 5 und 7 der Anlage 4 (Begründung nach § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)) zur beabsichtigten FNP-Änderung, Vorlage Nr. 1997/2015).

Im Ergebnis wird der Ausnahmetatbestand der vorgelegten Planung belegt, d.h. dass die Planung einen Eingriff in den Regionalen Grünzug für Infrastruktur und Nutzung in nur in sehr engen Grenzen begründet.

- e) Warum werden gerade "aufgrund des besonderen Ortes (Äußerer Grüngürtel, Regionaler Grünzug)" in der Beschlussvorlage 2026/2015 (Aufstellung eines Bebauungsplanes) keine genauen Größen zu den Nebengebäuden festgesetzt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche gepaart mit der Festsetzung der Gebäudehöhen sind die maximal zulässigen Maße der Nebengebäude abschließend definiert.

## 2. Geschütztes Landschaftsschutzgebiet und Denkmalschutz:

In der Vorlage 2182 / 2015 zu einer Bürgeranregung Bolzplatz im Stadtwald führt die Verwaltung berechtigterweise aus:

„Allerdings ist der Stadtwald durch den Landschaftsplan der Stadt Köln als Teil des Landschaftsschutzgebietes L17 geschützt. Somit ist der von dem Peteten beantragte Ausbau der Fläche „13 Linden“ rechtlich nicht möglich, da der Stadtwald eine historische Parkanlage ist, die unter Denkmalschutz steht. Die Schutzbestimmungen stehen einem Ausbau als Bolzplatz entgegen“.

- a) Warum fehlt eine solche Aussage bei den Sportfeldern und den vier neuen Gebäuden im Bereich des Geißbockheims gänzlich?

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht des Stadtkonservators ist das vorgelegte Konzept denkmalverträglich.

Die Ausgestaltung des Äußeren Grüngürtels fußt auf Planungen des (von Konrad Adenauer angeworbenen) Stadtbaumeisters Fritz Schumacher und die eigentliche Ausgestaltung von 1927-29 erfolgte nach Plänen des Leiters der Planungsabteilung des Kölner Gartenamts, Theodor Nussbaum.. Das von Nussbaum zugrunde gelegte Konzept für den Äußeren Grüngürtel war auf ein umfangreiches soziales Grünflächenprogramm ausgerichtet, das neben ausgedehnten Waldflächen auch Wasserflächen und insbesondere weite, offene Volkswiesen vorsah, wie auch Sportstätten mit ihren jeweiligen Platzanlagen, die in großen Abständen voneinander angesiedelt wurden (z. B. Postsportvereinsanlage am Fort IV, Sportpark Müngersdorf, FC Heim, Golfclub Marienburg).

Insofern stehen einer maßvollen Fortentwicklung der Sportanlagen des 1. FC Köln – entlang des Militärrings – keine denkmalpflegerischen Belange entgegen.

- b) Nach den vorliegenden Unterlagen ist dieses Gebiet des Äußeren Grüngürtels keine historische Parkanlage, die unter Denkmalschutz steht?

Wann ist diese Änderung erfolgt. Falls dieses Gebiet immer noch unter Denkmalschutz steht, warum wurde dies weder in den Unterlagen zum FNP-Änderung noch im B-Plan erwähnt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Der gesamte Äußere Grüngürtel steht unter Denkmalschutz.

Die versäumte Erwähnung des Themenfeldes „Denkmalschutz“ in den Begründungsdokumenten zu den vorliegenden Planungen – obwohl der Stadtkonservator die Planung von Beginn an befürwortend begleitet – wird zu entschuldigen gebeten.

- c) Was sagt die Bezirksregierung Köln zu den Änderungen im Denkmal?

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bezirksregierung Köln kommt im Rahmen der vorliegenden Planung zur 209. FNP-Änderung zunächst die Funktion der Regionalplanungsbehörde zu. In dieser beurteilt sie die Angepasstheit der Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

In der Funktion als Genehmigungsbehörde für die 209. FNP-Änderung prüft sie nach dem Feststellungsbeschluss der Planung durch den Rat der Stadt Köln die rechtskonforme Durchführung des Verfahrens. Im Rahmen dessen wird sie prüfen, ob die Belange des Denkmalschutzes in korrekter Weise in die Abwägung eingestellt wurden.

Zum jetzigen Zeitpunkt hat sich die Bezirksregierung zum Sachverhalt noch nicht geäußert.

### **3. Baumschutz:**

- a) Wie stellt die Verwaltung sicher, dass durch die Baugruben der vier Gebäude keine Bäume in Mitleidenschaft gezogen werden?

Wie kann gesichert werden, dass auch mittelbar durch die Bauarbeiten keine Bäume gefällt werden. Bei der Anlage der Bushaltestelle Berrenrather Str. werden als Folge des Baus drei Bäume gefällt!

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf der jetzigen Planungsebene (FNP und Bebauungsplan) wurde die Planung so ausgelegt, dass keine Eingriffe in den Baumbestand des Äußeren Grüngürtels erfolgen.

Während der Baumaßnahmen kann es zur Beeinträchtigungen von Bäumen kommen, da der Arbeitsbereich über das eigentliche Bauvorhaben hinausgeht. Hier ist vorgesehen, die Baumaßnahme durch eine ökologische Bauleitung zu begleiten.

Die Entfernung der Bäume im Bereich des Bushaltestelle Berrenrather Str. ist nicht eine Folge der Maßnahme zur Errichtung der Haltestelle. Die Bäume wurden aufgrund des schlechten Zustandes und nach Rücksprache mit dem Beirat der Unteren Landschaftsbehörde entfernt. Dabei wurde eine ortsnahe 1:1-Ausgleich vereinbart.

- b) Hat die Verwaltung bei den Gebäuden den Brandschutz beachtet, damit im Nachgang nicht Bäume gefällt werden müssen, weil sie der Feuerwehr in den Rettungswegen stehen (dazu gibt es zahlreiche schlechte Beispiele, wo nach Errichtung des Gebäudes wegen der Feuerwehr noch Bäume gefällt werden müssen)?

Stellungnahme der Verwaltung:

Sowohl die Infrastrukturgebäude wie auch das Leistungszentrum sollen so konzipiert werden, dass durch die Feuerwehr keine Personenrettung erfolgen muss (zweiter Rettungsweg im Gebäude). Für die Infrastrukturgebäude ist aufgrund der Eingeschossigkeit ebenfalls keine Personenrettung notwendig. Demnach handelt es sich bei den Anforderungen aus dem Brandschutz bei allen geplanten Gebäuden lediglich um die für eine Brandbekämpfung.

Zum bestehenden Infrastrukturgebäude beim Trainingsplatz 4 besteht bereits eine Zuwegung. Auch bei einer möglichen Erweiterung dieses Gebäude kann die bestehende Zuwegung zur Brandbekämpfung genutzt werden.

Das neu zu errichtende Infrastrukturgebäude beim Trainingsplatz 7 wird auf einer Wiesenfläche errichtet, ohne dass Bäume entfernt werden müssen. Die Kronenlinie der angrenzenden Bäume ist über 7,0 m entfernt. Eine Zuwegung für Löschfahrzeuge zu diesem Gebäude für Sanitäreinrichtungen ist möglich, ohne dass Bäume zu fällen sind, da zwischen der Wiese und dem nördlichen vorhandenen Weg ein Bereich mit einer Breite von gut 25 m besteht, in dem sich keine Bäume befinden. Der bestehende Weg liegt in einer Entfernung von knapp 60 m. Generell akzeptiert die Feuerwehr eine Entfernung von 50 m bei einer Personenrettung. Bei dem Gebäude wird jedoch lediglich eine Brandbekämpfung notwendig, so dass ggf. auch weitere Entfernungen akzeptiert werden können. Darüber hinaus besteht für die Feuerwehr die Möglichkeit, über die Wiesenfläche zum Gebäude zu gelangen. Ebenso besteht die Möglichkeit, eine generelle Zuwegung zu dem Sanitärgebäude zu errichten. Diese wird notwendig, um den Sportlern eine Zugangsmöglichkeit zu gewähren. Diesbezügliche Detailplanungen liegen noch nicht vor. Es bestehen aber mehrere Möglichkeiten, im Baugenehmigungsverfahren Brandschutzkonzepte zu erstellen, ohne dass eine Fällung von Bäumen notwendig wird.

Die beiden Einrichtungen für die Greenkeeper befinden sich im direkten Umfeld des Franz-Kremer-Stadions. Die Anfahbarkeit der Feuerwehr ist über bestehende Wege bzw. Zufahrten zum Stadion gesichert.

Für das Leistungszentrum besteht verfahrensgemäß noch keine detaillierte Planung. Hier wird jedoch ein zweiter Rettungsweg innerhalb des Gebäudes vorgesehen, so dass auch bei diesem Gebäude nur im Notfall eine Brandbekämpfung stattfinden muss. Direkt im Süden des Gebäudes wird ein kleiner Vorplatz vorgesehen, auf dem sich auch die Feuerwehr aufstellen kann. Zwischen dem Franz-Kremer-Stadion wie dem geplanten Leistungszentrum ist ein befahrbarer Weg vorgesehen, welcher auch durch die Feuerwehr genutzt werden kann. Auch im Norden und Osten sind umlau-

fende Wege vorgesehen. Zu den östlichen Bäumen ist ein Abstand von ca. 7,0 m vorgesehen, um die Wurzeln der Bäume nicht zu beschädigen. In diesen Flächen können im Baugenehmigungsverfahren ebenfalls Konzepte entwickelt werden, um diese Fläche zur Brandbekämpfung zu nutzen.

Demnach bestehen derzeit keine Kenntnisse, welche erkennen lassen, dass bei Umsetzung der Planung Bäume im Kontext der Gewährleistung des Brandschutzes abhängig sind.

#### 4. Höhen:

Auch schriftliche Nachfragen der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen ergeben immer noch keine klaren Angaben zu vier Infrastrukturgebäuden und den Flutlichtmasten.

Frage der Ratsgrünen „Welche genauen Ausmaße in Höhe und Breite hat der Neubau des Leistungszentrums?“ Antwort der Verwaltung: „Die geplante Höhe beträgt maximal 62,5 m ü. NHN, was ca. 8,0 bis 8,5 m über dem natürlichen Gelände bedeutet.“

- a) Wir bitten um eine genaue Festlegung von Höhe, Breite, Länge incl. Dachaufbauten und keine ca.-Angaben.

##### Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bebauungsplan wird die Höhe von 62,5 m ü. NHN sowie eine überbaubare Grundstücksfläche von 92,0 m x 51,5 m festgesetzt. Da NHN eine konkret bestimmte Höhe (Normalhöhenull, Höhe über dem Meeresspiegel) ist, ist die Gebäudehöhe genau festgesetzt. Breite und Länge sind durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche vorgegeben. Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung, dass die Grundfläche des zukünftigen Gebäudes 4.500 m<sup>2</sup> und die Geschossfläche 6.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten darf.

Darüber hinaus wird der 1. FC Köln durch textliche Festsetzungen dazu verpflichtet, mindestens 60 % der Dachfläche des Leistungszentrums extensiv zu begrünen, alternativ bzw. teilweise können hierfür auch Photovoltaikanlagen errichtet werden.

Bei dem Leistungszentrum wird der 1. FC Köln darüber hinaus bei den zulässigen Dachaufbauten beschränkt, die festgesetzte Höhe maximal um 2,5 m auf maximal 10 % der gesamten Dachfläche überschreiten zu dürfen.

Die ca.-Angabe diene als Veranschaulichung, wie hoch sich in etwa der Neubau über das natürliche Gelände vor Ort erhebt. Der Bezug zum natürlichen Gelände ist bei Kenntnis des Plangebiets besser vorstellbar. Das geplante Leistungszentrum wird in der Höhe die höchste bestehende Anlage (Tribüne des Franz-Kremer-Stadions) nicht überschreiten, sondern sich hieran orientieren.

Genauere Angaben sind derzeit verfahrensbedingt noch nicht möglich. Der 1. FC Köln hat noch keine Detailplanung des Gebäudes beauftragt, da abgewartet werden muss, ob das Vorhaben politisch mitgetragen wird (hier Beschluss über die Aufstellung bzw. Einleitung der Bauleitplanverfahren).

Bei den zukünftigen Planungen müsste sich der 1. FC Köln an die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes in jedem Fall halten.

- b) Weiterhin ist hier wieder das NHN unbestimmt, welchen NHN legt die Verwaltung zugrunde?

##### Stellungnahme der Verwaltung:

Bei NHN (= Normalhöhenull) handelt es sich um eine definierte Bezugshöhe. NHN ist als Nachfolger des Normalnull (NN) in Deutschland die aktuelle Bezeichnung der Bezugsfläche für das Nullniveau der Höhen über dem Meeresspiegel im Deutschen

Haupthöhenetz 1992 und bildet somit den Stand der Technik ab. Die Bezugshöhe ist über einem Höhenfestpunkt an der Kirche Wallenhorst fixiert.

Auch die Geländeaufnahmen durch den Vermesser erfolgten im NHN-System. Der Verwaltung ist es daher nicht möglich, eine NHN selbst festzulegen, da dieses ein eindeutig definiertes Bezugssystem darstellt.

Die Höhe des Leistungszentrums orientiert sich dabei an der Höhe des Franz-Kremer-Stadions. Die Tribüne des Stadions bildet somit die Bezugshöhe, welche durch den Hauptgebäude nicht überschritten werden darf. Die Höhe des Leistungszentrums wird somit deutlich unterhalb der Baumkronen bleiben.

- c) Des Weiteren steht in der Beschlussvorlage 2026/2015 auf Seite 3 :“Die Gebäudehöhe soll mit 62,50 m festgesetzt werden“ hier fehlt plötzlich der Bezug zur Meereshöhe?

Stellungnahme der Verwaltung:

Hier fehlt wie benannt der Bezug. Es muss die Ergänzung von NHN erfolgen. Dabei handelt es sich jedoch nur um einen redaktionellen Fehler. Gemeint ist, dass das geplante Leistungszentrum die Höhe von 62,5 m über NHN nicht überschreiten darf. Die Geländehöhen im Bestand betragen in dem Bereich des Leistungszentrums ca. 54,2 m bis 54,5 m ü. NHN. Somit kann eine Gebäudehöhe, je nachdem welche vorhandene Geländehöhe betrachtet wird, von ca. 8,0 bis 8,3 m entstehen.

## 5. Präzedenzfall

Wie kann vermieden werden, dass dieses Vorhaben eine Präzedenzwirkung für weitere Vereinsstandorte in regional bedeutsamen Grünflächen und Denkmälern hat? Aktuell ist der Ausbau der Müngersdorfer Stadions auf 75 000 Zuschauer (WM 2024) in der Diskussion. Es gibt Vorschläge von Fortuna Köln, in der geplanten Grünzugverlängerung Innere Grüngürtel. Es ist dabei zu bedenken, dass Fortuna Köln MEHR Jugendmannschaften als der 1. FC Köln (22 zu 16) hat. Oder bei zunehmendem Erfolg von Viktoria Köln mit Ausbauwünschen im Höhenberger Sportpark? Oder unser Meister des Jugendsport Borussia Hohenlind?

Sie alle haben mit den gleichen Argumenten dann Anrecht auf Sportplätze, Leistungszentren und Infrastrukturgebäude?

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Prüfung des regionalplanerischen Ausnahmetatbestandes der Planung erfolgte eine umfangreiche Prüfung der Präzedenzfallwirkung des Vorhabens für weitere Vereinssportstandorte im Äußeren Grüngürtel (ausführliche Dokumentation siehe Kapitel 5 und 7 der Anlage 4 (Begründung nach § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)) zur beabsichtigten FNP-Änderung, Vorlage Nr. 1997/2015).

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass aus heutiger Sicht von dem geplanten Vorhaben keine Präzedenzfallwirkung für andere Vereinssportstandorte im Äußeren Grüngürtel ausgeht.

Sinnvolle und ggf. zulässige Nutzungserweiterungen von Vereinen an anderen Standorten im Stadtgebiet können und sollen mit dieser Planung weder gesteuert noch verhindert werden.

## 6. Flutlichtanlagen

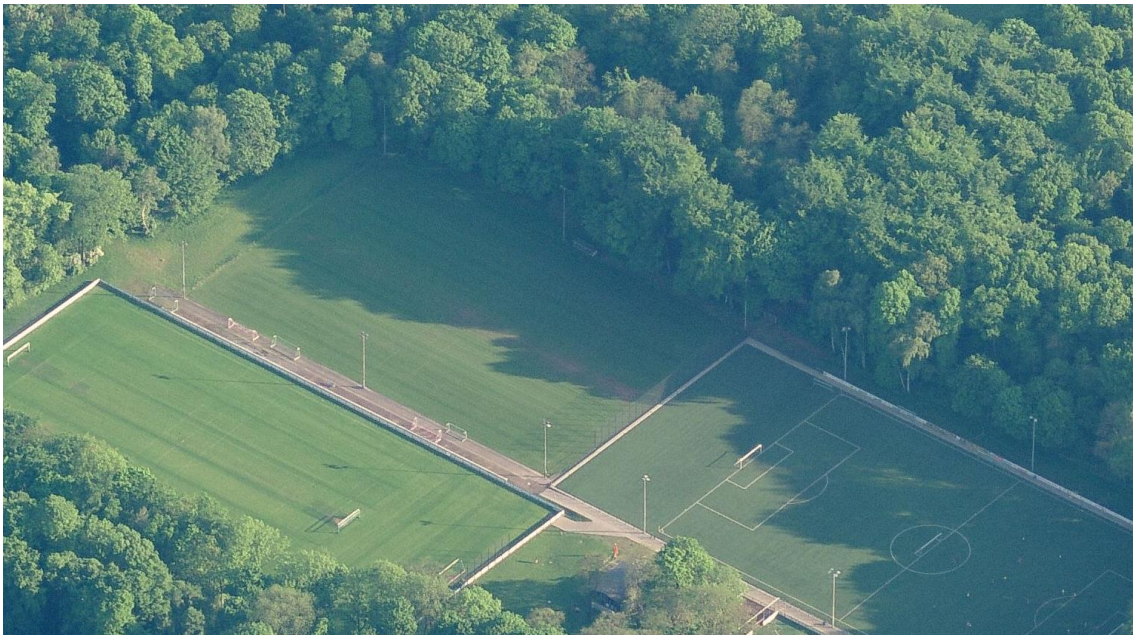
- a) Welche Auswirkungen werden die neuen Flutlichtanlagen auf die Lichtimmission haben?  
Wie wirkt sich dies auf die Flora und Fauna aus mit der Berücksichtigung der zeh-

jährigen Diskussion einer beleuchteten Laufstrecke im Äußeren Grüngürtel. Wird hier nicht eine höhere Beleuchtungsdimension erzeugt, die viel größere Auswirkung hat, als eine beleuchtete Laufstrecke?

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Artenschutzprüfung werden die geplanten Flutlichtanlagen und ihre Auswirkungen untersucht. Verfahrensgemäß liegt die Artenschutzprüfung zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht vor.

- b) Wie fügen sich die Beleuchtungsmasten in die natürliche Umgebung ein? Werden sie, wie die bestehenden Masten am Franz-Kremer-Stadion, über die Baumwipfel ragen und so weit sichtbare Landmarken darstellen?



**Abb.:** *Schrägluftbild bestehender Sportplätze im RheinEnergieSportpark mit Beleuchtungsanlagen* (Quelle: Boom 2015)

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Detailplanung zu den notwendigen Beleuchtungsmasten liegt noch nicht vor. Beim Franz-Kremer-Stadion handelt es sich um ein Stadion, welches den Ansprüchen der 3. Liga entsprechen muss. Dementsprechend sind hier auch leistungsstarke Beleuchtungsanlagen vorgesehen. Die Beleuchtungsanlagen der geplanten Trainingsplätze werden sich an den bestehenden Beleuchtungsanlagen der vorhandenen Trainingsplätze orientieren. Ihre Höhe wird deutlich unterhalb der Baumwipfel sein und sie werden keine Landmarken darstellen.

- c) Warum wird weder in der Beschlussvorlage 1997/2015 (209. Änderung des FNP) noch in der Beschlussvorlage 2026/2015 (Aufstellung eines Bebauungsplanes) eine Umzäunung der Trainingsplätze, die Errichtung von Ballfangzäunen und die Errichtung einer Beleuchtungsanlage mit keinem Wort erwähnt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorgenannten Beschlussvorlagen haben die Aufstellung bzw. Einleitung der Bauleitplanverfahren, mit denen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Planung geschaffen werden sollen, zum Ziel. Entsprechend ist die Ausarbeitung der Unterlagen noch nicht abgeschlossen und hat zunächst die generelle, gesamthafte Darstellung der Planung zum Gegenstand.



Unter dem Begriff des Trainingsplatzes wurden allgemein auch eine Umzäunung, Ballfangzäune und Beleuchtungsanlagen subsumiert. Verfahrenentsprechend konkretisieren sich im weiteren Verlauf der Planung die Fragestellungen. In der weiteren Bearbeitung werden im Bebauungsplanverfahren maßstabsentsprechend die Umzäunungen, Ballfangzäune und Beleuchtungsanlagen in den Unterlagen detailliert betrachtet. Diesbezüglich liegen aufgrund des frühen Verfahrensstandes auch noch keine genaueren Angaben seitens des 1. FC Köln vor.

## 7. Wegeanlagen

Es werden neue Wege zu den Sportanlagen angelegt. Werden diese ebenso versiegelt – also in Asphalt ausgeführt – wie die neu gemachten Wege und Flächen am Geißbockheim?

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die angesprochene Maßnahme ist im Zusammenhang von mehreren Sofortmaßnahmen (z. B. Verbesserung der Wegeführung, Errichtung Bushaltestelle, Verkehrsleitsystem etc.) zu sehen, welche zu einer Verbesserung der Verkehrssituation im RheinEnergieSportpark führen soll. Insbesondere soll hiermit das Wildparken in der Franz-Kremer-Allee sowie entlang der Berrenrather Straße verhindert werden. Sämtliche Maßnahmen wurden durch den Beirat der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt.

Der Weg vom Waldparkplatz zum Geißbockheim wurde im Rahmen dieser Sofortmaßnahmen teilasphaltiert (nicht komplett asphaltiert), um auch bei schlechtem Wetter angemessene Bewegungsmöglichkeiten zwischen Waldparkplatz und Geißbockheim zu ermöglichen. An stark frequentierten Flächen wird dieses Vorgehen von der Fachbehörde begrüßt. Generell sollen im Grüngürtel, dort wo möglich, weiterhin wassergebundene Decken erhalten bzw. realisiert werden.

Übergeordnete neue Wegeverbindungen sind nicht vorgesehen, die bestehenden Wege bleiben dabei alle erhalten. Selbstverständlich sind neue Zuwegungen zu den Trainingsplätzen und Infrastrukturgebäuden notwendig. Zum jetzigen Verfahrensstand liegen diesbezüglich noch keine Detailplanungen vor. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Grünordnungsplan erstellt, welcher Aussagen zu diesem Thema treffen wird.